

Das Naturschutzprotokoll **der Alpenkonvention**

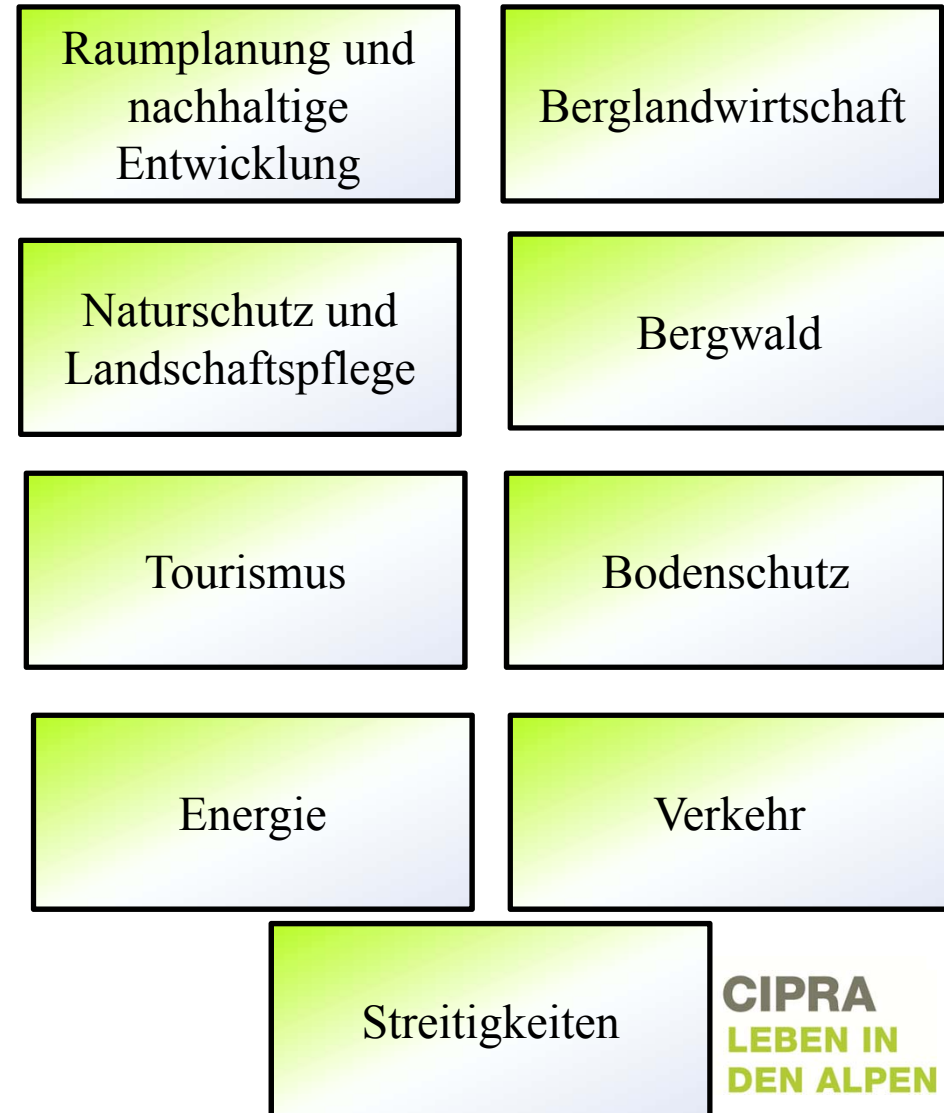
Vortrag von Mag. Felix Frommelt
basierend auf der Präsentation von Dr. Maximilian Hautzenberg

Was ist die AK?

- völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen
- AK = Rahmenkonvention
- Anwendungsbereich: Art 1 Abs 1 AK
 - geologischer Untergrund und geomorphologische Landschaftsgliederung
 - Relief- und Höhenlage (700m Seehöhe)
 - Vegetationsgesellschaften, -zonen

Aufbau der AK

- Rahmenvertrag:
 - allgemeine Ziele und Verpflichtungen
- Durchführungsprotokolle:
 - Art 2 Abs 2 AK: 12 Teilgebiete



Verhältnis VR – öst. Recht

- generelle Transformation
- Art 50 B-VG: Abschluss von Staatsverträgen
- Abs 1: politische, gesetzändernde, Gesetzesergänzende
- ▶ Genehmigung des NR

- mit EV:

- unmittelbare Anwendung ausgeschlossen
- VR-konforme Auslegung

- ohne EV:

- VfGH: Vermutung unmittelbarer Anwendbarkeit
- subj + obj Element

Unmittelbare Anwendbarkeit 1

- Staatsvertrag gem Inhalt anwenden

→ self-executing

→ vollzugstauglich

→ Grundlage für Urteile/Bescheide

• Voraussetzungen

- subjektiv:

→ Vertragsparteien bestimmen Adressatenkreis

- objektiv:

Art 18 B-VG: hinreichend bestimmt

Unmittelbare Anwendbarkeit 2

- VfGH-Rspr:
 - keine einheitliche Linie
 - “differenziertes Legalitätsprinzip”:
 - jedes Sachgebiet → adäquater Determinierungsgrad
 - alle Interpretationsmethoden ausschöpfen
- ▶ explizite Verbotsnorm hat größere Vollzugstauglichkeit → prima facie eher unmittelbar anwendbar

Unmittelbare Anwendung des NSchP

1. Art 11 Abs 1 NSchP

- Bescheideebenen: Auswirkung auf naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren
- Verordnungsebenen: Änderungen von Schutzgebieten

2. Art 9 NSchP

- Obligatorische Alternativenprüfung im NSchR

Art 11 NSchP

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

- Schutzgebiete
- Erhalten im Sinne des Schutzzwecks
- Schutzzweckklausel
- Verfassungskonforme Interpretation

Prüfschema Art 11 NSchP

Schutzgebiet iSd NSchP (begrifflich mit Schutzgebieten nach NSchG deckungsgleich?) vorhanden?

ja

Drohender Eingriff in ein Schutzgebiet

Bewilligungsantrag/
Bescheideebene

Gebietsänderung/
Verordnungsebene

Schutzzweck
beeinträchtigt?

ja

nein

Erhöhte
Interessenqualifikation
für Projekte

Normale
Interessenabwägung

Ergebnis

Ergebnis

Jederzeitige Abänderbarkeit
durch die erlassende Behörde
im Anwendungsbereich Art 11
nicht möglich

Interessenabwägung im
Verordnungserlassungsverfahren
nötig

Außergewöhnliche Interessen, die Bestandsgarantie überwiegen

- Grundsatzentscheidung für Erhalt von Schutzgebiet
- Andere öffentliche Interessen -> besondere Dimension
 - Schutz von Menschenleben
 - Schutz hochwertiger Sachgüter
 - Abwehr gefährlicher Missstände für Umwelt

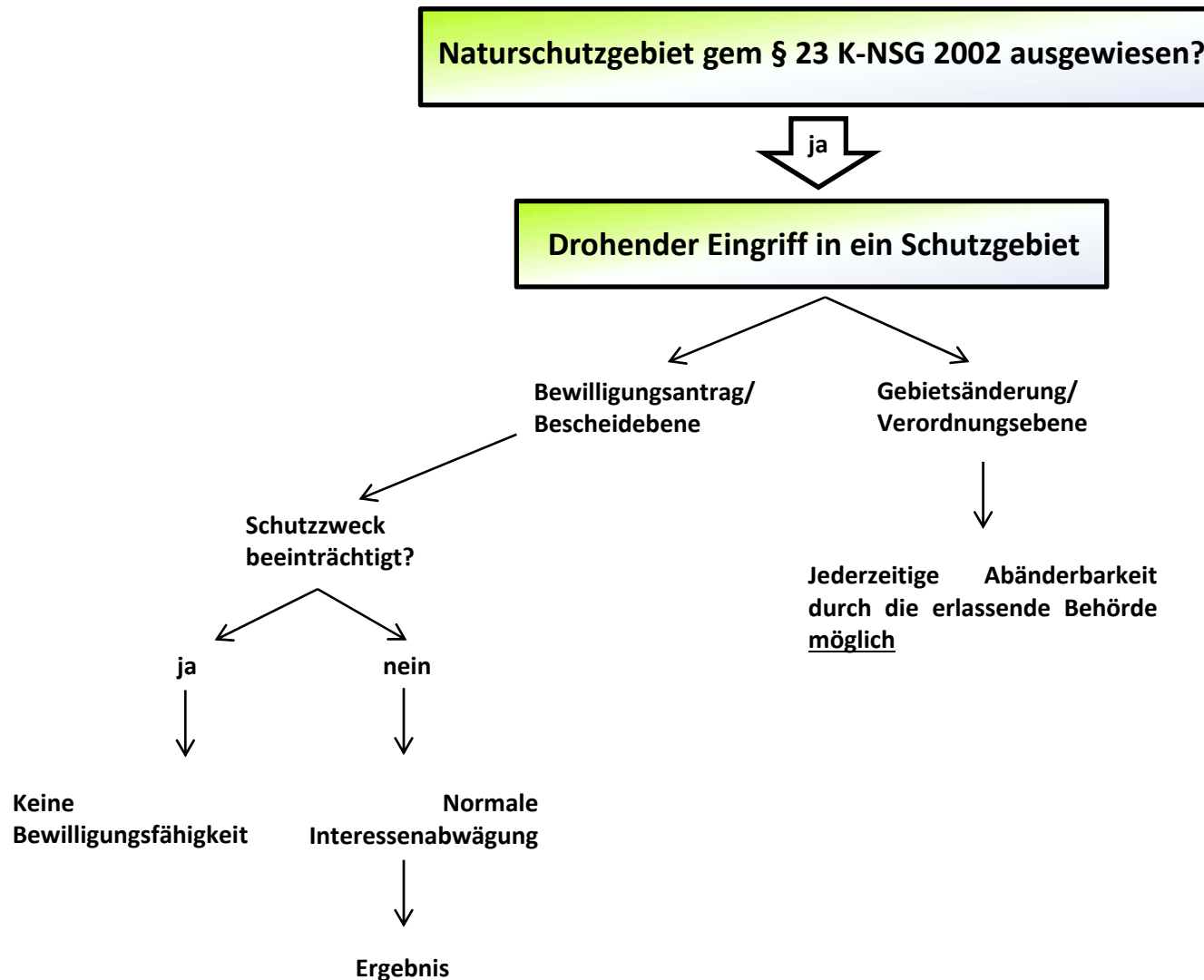
→ naturfachliche Interessen vorrangig!

Prüfschema nationales NSchG (Bsp.: § 24 K-NSG 2002)

§ 24 Abs 3 K-NSG 2002:

„Eingriffe in ein Naturschutzgebiet dürfen nur dann bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse am in Aussicht genommenen Eingriff in das Naturschutzgebiet unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der unversehrten Erhaltung des Naturschutzgebietes und außerdem eine nachhaltige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist.“

Prüfschema nationales NSchG (Bsp.: § 24 K-NSG 2002)



Prüfschema nationales NSchG (Bsp.: § 24 K-NSG 2002)

- VwGH – Rspr zu KNschG:
 - 2 Voraussetzungen → kumulativ
 - nachhaltige Beeinträchtigung → dieser Umstand allein führt zur Versagung der Genehmigung
→ **keine Interessenabwägung!**
- Rückschlüsse:
 - Schutzzweckklausel mit ähnlichem Wortlaut → Abbruch des Bewilligungsverfahrens noch vor Interessenabwägung
 - Innerstaatliches Recht vom Wortlaut und verfahrensmäßiger Behandlung dem Art 11 Abs 1 NSchP entsprechen + Rspr des VwGH bestätigt werden → klares Indiz für die unmittelbare Anwendbarkeit
 - Art 11 Abs 1 NSchP:
 - strengere Prüfung der öffentlichen Interessen
 - dem Wortlaut nach restriktiver auszulegen: weniger strenges Schutzniveau
 - umfasst alle Arten von NSchGebieten → weiterer Anwendungsbereich

Interessenabwägung bei V im nationalen Recht

- Interessenabwägungen sind im nationalen Recht bei Erlassung oder Änderungen von V ua im Raumordnungsrecht maßgeblich
- Vgl dazu nur zB § 8 Oö ROG 1994:

(6) ... bei der Änderung von Flächenwidmungsplänen muß der Begründung oder den Planungsunterlagen überdies die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein.“

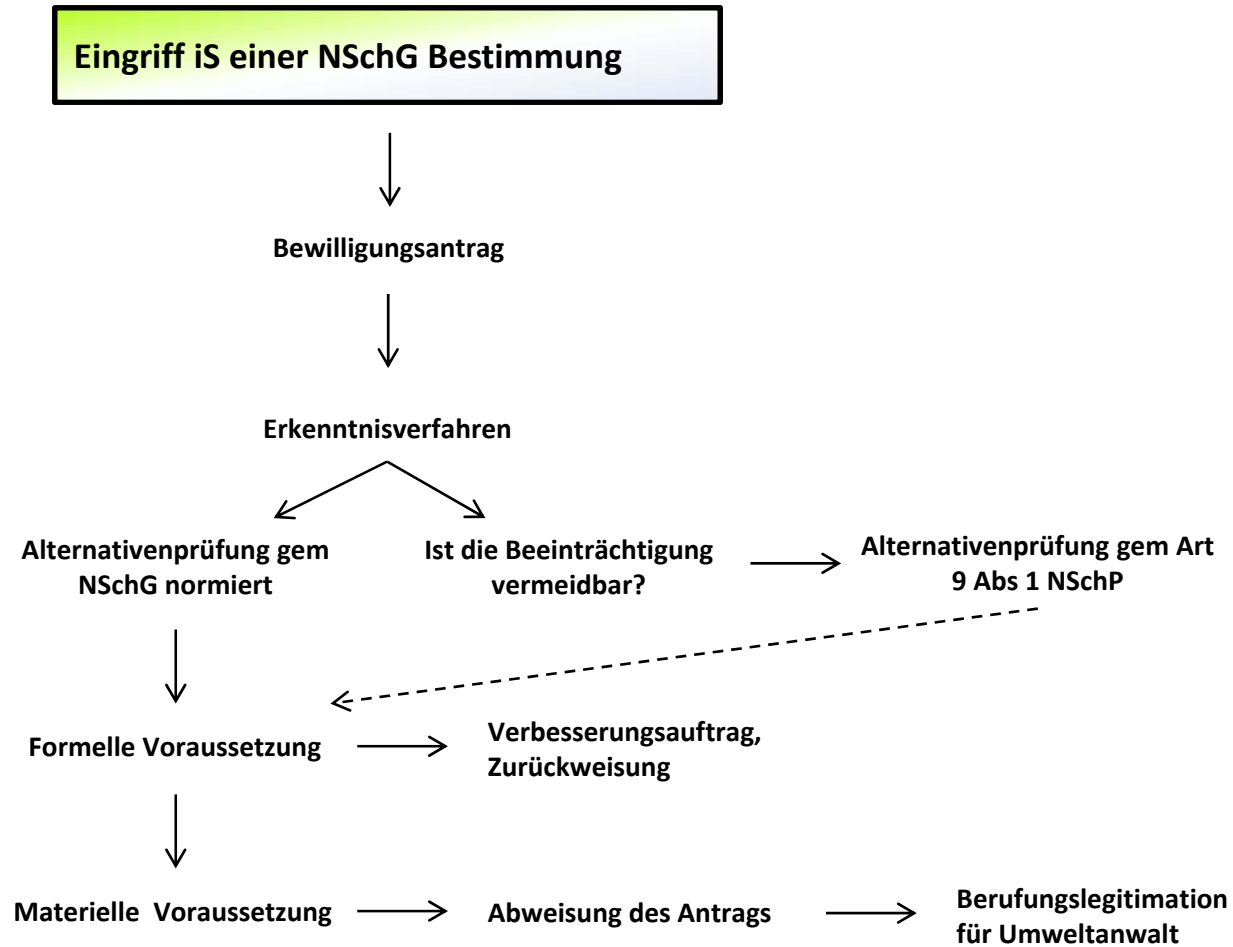
- **Rückschlüsse:**
 - Inhalt und Normzweck → zweifelsfreier Auftrag an Behörde
 - Verfahrensrechtliche Einschränkung im V-Verfahren bei bestehenden Schutzgebieten
 - Interessenabwägung: Erhaltung des Schutzgebietes iSd Schutzzwecks vs. Grund der V-Änderung
 - unmittelbare Anwendung Art 11 Abs 1 NSchP iSd Interesssenabwägung auf V-Ebene nicht außergewöhnlich
 - erhöhte Bestandkraft

Art 9 NSchP

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten oder indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

- Art 9 Abs 2: Interessenabwägung (nicht ausgleichbare Beeinträchtigung)
- Verfassungskonforme Interpretation → kein absolutes Verbot

Prüfschema Art 9 NSchP



Alternativenprüfung im Naturschutzrecht

- NSchG der Länder sehen Alternativenprüfungen vor, zB:
 - § 3a Abs 4 Sbg-NSchG
 - § 29 Abs 4 Tir-NSchG
 - § 35 Abs 2 VlbG-GNLAber auch

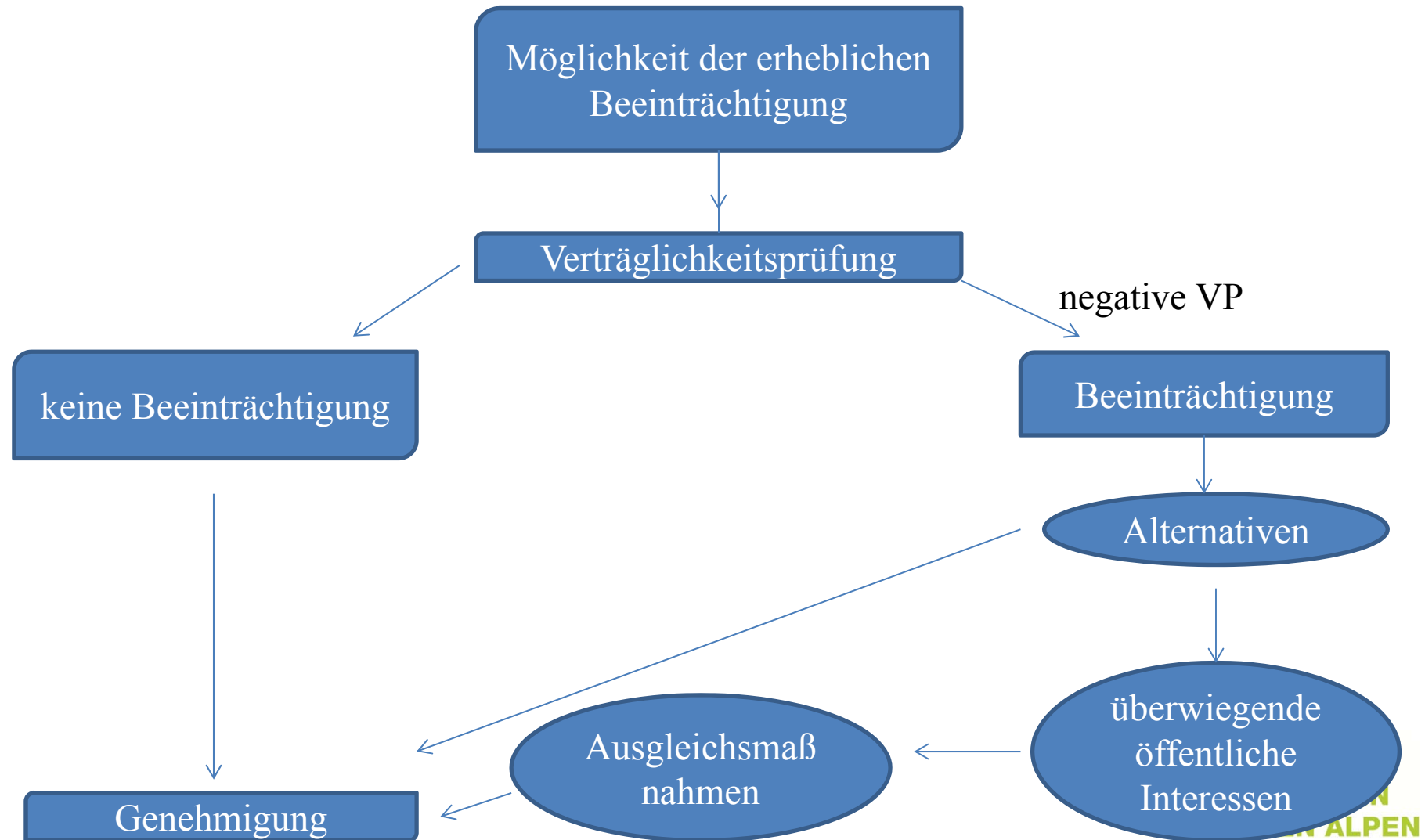
- § 1 UVP-G

- Art 6 Abs 3 und 4 FFH-RL

„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden ...“

- „Nullvarianten“ -> kommt absoluten Bewilligungsverbot gleich

4) Art. 6 Abs. 3 u 4 FFH-RL



Bedeutung einer Alternativenprüfung im Naturschutzrecht

- Gesetzliche Bestimmung iSd Art 18 B-VG grundsätzlich Voraussetzung

- Vgl VwGH 29.1.2010, 2007/10/0025,

„Die Vorschriften des OÖ NatSchG 2001 über den Uferschutz enthalten keine Regelung, wonach einem Vorhaben, das dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nicht widerspricht, eine Feststellung iSd § 10 Abs. 2 OÖ NatSchG 2001 deshalb zu versagen wäre, weil "Alternativen" zum Projekt existieren. Vielmehr hat der Projektwerber ein Recht darauf, dass er das von ihm beantragte Vorhaben ausführen kann, wenn es den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nicht widerspricht. In einem solchen Fall kann er auch nicht verhalten werden, ein unter Naturschutzgesichtspunkten vorteilhafteres Alternativprojekt zu verwirklichen.“

Alternativenprüfung im Naturschutzrecht

- Konsequenzen bei gesetzlich vorgesehener Alternativenprüfung sind zB
 - Verbesserungsaufträge gem § 13 Abs 3 AVG und Zurückweisung eines Antrags
 - Versagung der Bewilligung (Abweisung) bei vorhandener Alternative
 - Berufungslegitimation des Umweltschutzwahls iSd Umweltschutzvorschriften
- Anwendungsbereich richtet sich grundsätzlich nach den besonderen Vorschriften des NSchG
- **Vorschriften oder ganze NSchG, die keine gesetzlich normierte Rechtsgrundlage für eine Alternativenprüfung aufweisen, fallen damit in den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 1 NSchP, der für alle Eingriffe iS eines NSchG gilt**
- Unmittelbare Anwendbarkeit wird durch das Vorhandensein im nationalen Recht verdeutlicht
- Grenzen des Art 9 NSchG sind jedenfalls Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, insb keine „Nullvariante“ (kein absolutes Verbot ableitbar)

Bedeutung der Durchführungsprotokolle

- Im Bereich unmittelbarer Anwendbarkeit werden bestehende gesetzliche Bestimmungen in formeller und materieller Hinsicht ergänzt
- Ähnliche Regelungen finden sich, zT auch strenger, in den NSchG der Länder und anderen Rechtsgrundlagen verwirklicht
- Anwendung und Auslegung ist zT sehr schwierig
 - Alpenkonvention ist „bundesstaatsblind“ und „materienblind“
 - Alpenkonvention unterscheidet sich von Aufbau und Diktion vom nationalen Recht

... die Rechtsservicestelle unterstützt bei der Lösung solcher Fragen!

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!